

Frankfurt, den 13.03.2020

Prüfung von Pflanzenschutzgeräten

Vorbereitung zur Prüfung:

Voraussetzung für die Prüfung ist eine gründliche Außen- und Innenreinigung der Pflanzenschutzgeräte. Fahren Sie nicht mit Frostschutzmitteln in der Pumpe zur Prüfung und füllen Sie den Behälter mindestens zur Hälfte mit Wasser, da sonst keine Rührwerksprüfung vorgenommen werden kann. Zu geringe Rührwerksleistungen führen zur Verstopfung von brüheführenden Bauteilen und Düsen und ggf. zur Verminderung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln.

Machen Sie eine **Funktions- und Sichtprüfung des Gerätes** und reparieren Sie bereits vor der Prüfung Schäden am Gestänge, an Hydraulikzylindern etc.

Auch sämtliche Filter, Rückschlagventile und Membranen (Tropfstopp!) sowie Düsen, sollten bereits vor der amtlichen Prüfung gereinigt werden. Reinigen Sie die Düsen niemals mit scharfen Gegenständen; nutzen Sie Spezialreiniger, Druckluft oder Ultraschallbäder. Kontrollieren Sie Schläuche und Leitungen auf Dichtheit und Scheuerstellen und ziehen Sie ggf. Schlauchschellen oder Verschraubungen nach. Während der Applikation dürfen die Leitungen oder Geräteteile nicht angespritzt werden. Achten Sie darauf, dass alle elektronischen Steckverbindungen den nötigen Kontakt haben und die beweglichen Teile der Spritze vor dem ersten Einsatz geschmiert werden.

Überprüfen Sie die Pumpe. Schaumiges oder milchig trübes Öl sind ein Zeichen dafür, dass die Membran der Pumpe defekt ist. Der Druck im Windkessel sollte nicht unterhalb des Spritzdruckes liegen, da es sonst zu Pulsationen der Pumpe kommt. Kontrollieren Sie den Durchflusssensor, es können sich Spritzmittelreste an den Flügen bzw. bei induktiven Sensoren an den Kontakten abgesetzt haben. Litern Sie die gereinigten Düsen einzeln aus und vergleichen die Einzelwerte bzw. den Gesamtausstoß mit den Angaben des Spritzcomputers. Manometer müssen bei ausgeschalteter Spritze auf Null stehen; entlüften Sie diese gegebenenfalls oder tauschen Sie das defekte Manometer aus. Zur Überprüfung der Geschwindigkeitsanzeige messen Sie die Zeit, die bei konstanter Drehzahl für z.B. eine 100 m Strecke benötigt wird. Multiplizieren Sie die Strecke mit 3,6 und dividieren durch die gemessene Zeit, so erhalten Sie die gefahrene Geschwindigkeit.

Bewahren Sie das Kontrollprotokoll als Nachweis der amtlich durchgeführten Kontrolle unbedingt auf. Eine gute Vorbereitung auf die Gerätekontrolle und die kommende Spritzsaison schützt Sie vor Überraschungen und Kosten für Reparaturen!

Prüfpflicht von Pflanzenschutzgeräten:

Bisher prüfpflichtige Pflanzenschutzgeräte, wie z.B. Feldspritzgeräte, Sprühgeräte mit und ohne Luftunterstützung und Karrenspritzen im Freiland, müssen weiterhin in einem Intervall von 6 Kalenderhalbjahren geprüft werden.

Mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Geräteverordnung am 06. Juli 2013 wurde umgesetzt, dass auch bisher nicht prüfpflichtige Pflanzenschutzgeräte bis spätestens zum **30. Juni 2016** erstmals und dann ebenfalls in einem Intervall von 6 Kalenderhalbjahren zu prüfen sind.

Dazu zählen Streifenspritzgeräte (Bandspritzgeräte), Schlauchspritzanlagen, alle Karrenspritzen (z.B. im Gewächshausbereich), Gießwagen, Nebelgeräte, Spritzzüge, Zweivegefahrzeuge und Luftfahrzeuge.






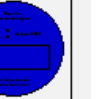
Ohne Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte –auszugsweise oder im Original- nicht gestattet.



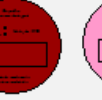

Kartoffellegegeräte, die mit einer Applikationseinrichtung zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ausgerüstet sind, **unterliegen generell der Prüfpflicht**. Es besteht kein Unterschied, ob mit dem jeweiligen Gerät eine Furchenbehandlung des Bodens oder eine Beizbehandlung der Kartoffelknolle, durchgeführt wird.

Wird mit einer Kartoffellegemaschine eine Furchen- oder Knollenbehandlung vorgenommen, muss der Fahrer in Besitz eines gültigen Sachkundenachweises für den Pflanzenschutz sein.

Wird von einer Person im Vorfeld stationär gebeiztes Saat- und Pflanzgut ausgebracht, muss diese keine Pflanzenschutz-Sachkundenachweis besitzen.

Der folgenden Tabelle ist die aktuelle Gültigkeitsdauer der einzelnen Plakettenfarben nach Kalenderhalbjahren zu entnehmen:

Plakette						
Farbkennzeichnung	Gelb RAL 1012	Braun RAL 8004	Rosa RAL 3015	Grün RAL 6018	Orange RAL 2000	Blau RAL 5015
Vergabe I. Halbjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
gültig: I. Halbjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Vergabe II. Halbjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
gültig: II. Halbjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026

Gültig für 2020:    

Bis zum **31. Dezember 2020** sind stationäre und mobile Beizgeräte, Granulatstreugeräte, schleppergezogene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte und Bodenentseuchungsgeräte erstmals zu prüfen. Zurzeit sind in Brandenburg 2 amtlich anerkannte Kontrollwerkstätten zur Kontrolle der Beizeinrichtungen zu gelassen und in der Liste der amtlich anerkannten Kontrollwerkstätten in Brandenburg im ISIP veröffentlicht. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind alle bestimmungsgemäß tragbaren Pflanzenschutzgeräte, wie Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen, Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber, handbetätigte sowie motorbetriebene Rückenspritzgeräte und Rückensprüheräte.

Eine **Liste der im Land Brandenburg amtlich anerkannten Kontrollwerkstätten** mit den jeweils prüfbaren Gerätearten finden Sie im isip.de unter dem folgenden Link:

<https://www.isip.de/isip/servlet/resource/blob/264396/4290fafdcf4b59ad13f393d85fe5b703/liste-anerkannter-kontrollwerkstaetten-in-bb-data.pdf>

Die von den amtlich anerkannten Kontrollwerkstätten geplanten öffentlichen Kontrolltermine sind unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.isip.de/isip/servlet/resource/blob/257982/7229fff11a8df4f8b5109cd7a99b1c0f/prueftermine-kontrollwerkstaetten-geraete-2018-data.pdf>

Ihre Ansprechpartner in Sachen Pflanzenschutztechnik in Brandenburg:

Alfons-E. Krieger
0335/60676-2104

alfons-eduard.krieger@lelf.brandenburg.de

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind stets die Gebrauchsanweisung und die Anwendungsbestimmungen einzuhalten!

Im Auftrag
gez. Dr. J. Zimmer

Ohne Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte –auszugsweise oder im Original- nicht gestattet.